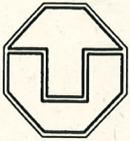


17. OKT. 2002

1.1 + 1.6



TECHNISCHE UNIVERSITÄT DRESDEN

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor

Nr.: 10/2002

10. Oktober 2002

Inhaltsverzeichnis

Seite

Technische Universität Dresden Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften Fachrichtung Forstwissenschaften Studienordnung für den Masterstudiengang Holztechnologie und Holzwirtschaft Vom 11.06.2002	3
Technische Universität Dresden Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften Fachrichtung Forstwissenschaften Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Holztechnologie und Holzwirtschaft Vom 11.06.2002	22
Bekanntmachung der Ergebnisse der Wahl der Senatoren in der Mitgliedergruppe der Studenten am 29. Mai 2002	39
Technische Universität Dresden Fakultät Wirtschaftswissenschaften Fakultätsordnung Vom 14.08.2002	40
Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Biotechnologischen Zentrums (BIOTEC) der Technischen Universität Dresden Vom 18.09.2002	48
Änderung der Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Botanischen Gartens der TU Dresden vom 19.09.1994 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 8/1994, zuletzt geändert in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr.: 2/1998)	54

Verlängerung der Anerkennung der SWM Struktur- und Werkstoffmechanikforschung Dresden gGmbH als An-Institut (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 10/1996)	54
Änderung des Anhangs zur Grundordnung der TU Dresden (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr.: 10/1995 vom 29.06.1995, zuletzt geändert in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr.: 4/2002 vom 27.02.2002)	54
Anerkennung des Dendro-Instituts Tharandt e.V. (DIT) als An-Institut der TU Dresden	55

Technische Universität Dresden
Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften
Fachrichtung Forstwissenschaften
Studienordnung
für den Masterstudiengang
Holztechnologie und Holzwirtschaft

Vom 11.06.2002

Vorbemerkung:

Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/99 S. 293), erlässt die Technische Universität Dresden die nachstehende Studienordnung.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Ziele des Studiums
 - § 3 Zugangsvoraussetzungen
 - § 4 Studienbeginn und Studiendauer
 - § 5 Gliederung des Studiums, Studiumumfang
 - § 6 Studieninhalte
 - § 7 Formen der Lehrveranstaltungen
 - § 8 Vergabe von Leistungspunkten
 - § 9 Studienfachberatung
 - § 10 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
 - § 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung
-
- Anlage 1 Übersicht über das Lehrangebot (geordnet nach Modulen) Stundentafel des Masterstudienganges Holztechnologie und Holzwirtschaft
 - Anlage 2 Inhalte der Lehrgebiete
 - Anlage 3 Studienablaufplan

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung Ziele, Inhalt, Aufbau und Verlauf des Masterstudienganges Holztechnologie und Holzwirtschaft an der Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften der Technischen Universität Dresden.

§ 2

Ziele des Studiums

(1) Das Studium im Masterstudiengang Holztechnologie und Holzwirtschaft soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, damit sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln auf dem Gebiet der Holz- und Faserwerkstofftechnik und Holzwirtschaft in der Lage sind.

(2) Daraus folgt, dass die Studierenden im Masterstudiengang Holztechnologie und Holzwirtschaft in folgenden Bereichen vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben müssen:

- Stoffliche Grundlagen
- Technologie des Holzes
- Holzschutz an verbautem Holz
- Verwendung des Holzes
- Energetische Nutzung und thermische Veredlung des Holzes
- Umweltmanagement
- Technischer Umweltschutz.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist ein im Inland oder Ausland an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule erworbener Bachelorabschluss in fachnahen Studiengängen mit sechssemestriger Regelstudienzeit, wie z.B. Forstwissenschaften, Maschinenbau, Verarbeitungs- und Verfahrenstechnik.

(2) Die Abschlussprüfung im ersten Studiengang muss mindestens mit der Gesamtnote "gut" ($\leq 2,5$) bewertet worden sein. Die Regelstudienzeit im ersten Studiengang darf höchstens um 1 Semester überschritten worden sein.

(3) Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse und die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Einschreibebedingungen sind durch die Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Dresden geregelt.

§ 4

Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium wird im Präsenzstudium durchgeführt, es beginnt jeweils im Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit für den Erwerb des akademischen Grades "Master of Wood Science and Technology" beträgt 4 Semester. Die Gestaltung des Studienablaufplanes ermöglicht den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit.

§ 5

Gliederung des Studiums, Studienumfang

(1) Das Masterstudium umfasst vier Semester einschließlich einem Semester für die Anfertigung der Masterarbeit.

(2) Es ist vorgesehen, die fachlich eine sinnvolle Einheit bildenden Lehrgebiete in Modulen zusammengefasst anzubieten. Sie werden i.d.R. einmal im Studienjahr angeboten. Die Abfolge der Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches ist dem Studienablaufplan (gem. § 21 Abs. 4 SächsHG) zu entnehmen (Anlage 3).

(3) Das Studienangebot umfasst Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen von insgesamt 71 SWS, die ein Angleichstudium und eine Projektarbeit einschließen. Die Inhalte und Qualifikationsziele der Module sind in der Anlage 2 beschrieben. Der detaillierte Stundenumfang ist in der Studententafel (Anlage 1) ausgewiesen.

(4) Die Lehrveranstaltungen des Angleichstudiums im Umfang von 5 SWS werden in der Regel zu Beginn des 1. Semesters angeboten. Die Projektarbeit ist studienbegleitend anzufertigen.

(5) Während der vorlesungsfreien Zeit können Blockveranstaltungen, Exkursionen und Praktika angeboten werden.

§ 6

Studieninhalte

(1) Im Angleichstudium werden einerseits für Ingenieure und andererseits für Forstwissenschaftler bzw. andere Naturwissenschaftler Lehrveranstaltungen angeboten, um den unterschiedlichen Wissensstand der Studierenden anzugleichen.

(2) Im Fachstudium des Studienganges Holztechnologie und Holzwirtschaft werden in den in den Anlagen 2 und 3 aufgeführten Modulen wissenschaftliche und methodologische Kenntnisse sowie berufspraktische Fertigkeiten vermittelt.

(3) Die Bezeichnung der Lehrgebiete (Module) und ihre inhaltliche Beschreibung kann den fachwissenschaftlichen Entwicklungen angepasst werden. Die Entscheidung über Änderungen trifft auf Antrag des Fachvertreters der Prüfungsausschuss. Die Aktualisierungen einschließlich entsprechender Korrekturen der Studienpläne werden jeweils zu Semesterbeginn ortsüblich bekanntgegeben.

§ 7

Formen der Lehrveranstaltungen

(1) Die Vermittlung der Studieninhalte erfolgt in folgenden Lehrveranstaltungsformen:

- Vorlesungen
- Übungen
- Seminare
- Kolloquien
- Tutorien
- Praktika und
- Exkursionen.

Die Vorlesungen dienen der Vermittlung des Lehrstoffs; Übungen, Praktika und Exkursionen seiner Festigung durch praktische Anschauung und aktive Beteiligung der Studenten beim Lösen vorgegebener Aufgaben; Kolloquien und Seminare der interdisziplinären Wissensvermittlung und wissenschaftlichen Vertiefung. Dabei kann es sich um Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen handeln. Zur Unterstützung können Tutorien angeboten werden.

(2) Für die Vorlesungen und Kolloquien ist die Teilnehmerzahl in der Regel nicht beschränkt, in den anderen Lehrformen bestehen Teilnehmerbegrenzungen, die durch Einschreibung geregelt werden.

§ 8

Vergabe von Leistungspunkten

(1) In der Regel werden max. 30 Leistungspunkte pro Semester vergeben.

(2) Die Vergabe von Leistungspunkten für Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen erfolgt nach dem Leistungspunktsystem der Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften. Die im jeweiligen Modul/Lehrkomplex erreichbaren ECTS-Punkte sind in Anlage 1 ausgewiesen.

§ 9

Studienfachberatung

(1) Neben einer allgemeinen Studienberatung, die dem Dezernat Akademische Angelegenheiten der Universität obliegt, findet eine Studienfachberatung statt. Sie beinhaltet Detailinformationen über Studienvoraussetzungen, Studienablauf, Prüfungsangelegenheiten, Spezialisierungen und Auslandsstudium sowie Absolventeneinsatz. Sie wird vorzugsweise vom entsprechenden Beauftragten wahrgenommen.

(2) Studenten, die bis zum Beginn des 3. Semesters noch nicht die Leistungsnachweise für das Angleichstudium erbracht haben, müssen im 3. Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 10

Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Für die Anrechnung bzw. Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen gelten die Regelungen des § 8 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Holztechnologie und Holzwirtschaft der Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften der Technischen Universität Dresden.

(2) Anträge auf Anerkennung bzw. Anrechnung von Prüfungszeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind schriftlich unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen beim Prüfungsausschuss einzureichen. Näheres ist im § 8 der Prüfungsordnung geregelt.

§ 11

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2001 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 11.07.2001 und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den 11.06.2002

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof.Dr.rer.nat.habil. A. Mehlhorn

Anlage 1

Übersicht über das Lehrangebot (geordnet nach Modulen) Studentafel des Masterstudienganges Holztechnologie und Holzwirtschaft:

	Module/Lehrkomplexe	SWS	Erreichbare ECTS- Leistungspunkte
1.	Angleichstudium	5	5
1.1	Angleichstudium f. Ing. u.a.	(5)	
1.1.1	Botanik	1	
1.1.2	Holzmesslehre u. Waldwachstumskunde	1	
1.1.3	Allgemeine Holzkunde	3	
1.2	Angleichstudium f. Forstwiss. u.a.Naturwiss.	(5)	
1.2.1	Technische Mechanik	1	
1.2.2	Mathematik/Anpassungsblock im Rahmen von ausgewählten Gebieten	2	
1.2.3	Technische Thermodynamik	1	
1.2.4	Technische Strömungslehre	1	
2.	Stoffliche Grundlagen	7	8
2.1	Chemie des Holzes u. der Holzwerkstoffe	3	
2.2	Anatomie des Holzes u. der Rinde	1	
2.3	Physik des Holzes u. der Holzwerkstoffe	3	
3.	Technologie d. Holzes	20	
3.1	Mechanische Technologie d. Holzes u. d. Holzwerkstoffe	(10)	12
3.1.1	Holztrocknung u. Holzvergütung	2	
3.1.2	Technologie der Erzeugung von Schnittholz und Holzwerkstoffen	8	

3.2	Chemische Technologie des Holzes	(10)	12
3.2.1	Erzeugung von Hochausbeutezellstoff	3 V; 3 Ü	
3.2.2	Sulfitzellstoffherstellung		
3.2.3	Sulfatzellstoffherstellung		
3.2.4	Bleiche von Zellstoffen		
3.2.5	Bleiche von Holzstoffen	3 V; 1 Ü	
3.2.6	Alternative Aufschlussverfahren		
3.2.7	Verwertungsmöglichkeiten f. Nebenprodukte		
4.	Holzschutz an lagerndem und verbautem Holz	4	4
4.1	Schädigungen und Schädlinge an lagerndem und verbautem Holz	1	
4.2	Physikalischer Holzschutz	1	
4.3	Kalamitätslagerung von Rundholz, Chemischer Holzschutz und Flammschutz	2	
5.	Verwendung des Holzes	4	5
5.1	Technologie der Verarbeitung von Holz und Holzwerkstoffen	2	
5.2	Holzkonstruktionen im Bauwesen	2	
6.	Energetische Nutzung und thermische Umwandlung des Holzes	3	4
6.1	Grundlagen der Vergasung und Pyrolyse	1	
6.2	Verbrennung und Vergasung von Holz- und Abfallstoffen	1	
6.3	Energieholz, Logistik und Anlagenstandorte	1	

7.	Betriebs- und Umweltmanagement	18	20
7.1	Grundlagen der Umweltökonomie u. ökologieorientierte Unternehmensführung	4	
7.2	Ökologieorientierte Informations- u. Entscheidungsinstrumente	4	
7.3	Produktions- u. Kostentheorie	2	
7.4	Holzmarktlehre: Holzabsatz, Marketing	2	
7.5	Umweltökonomie Ressourcenökonomie	2	
7.6	Unternehmensorganisation und -führung	2	
7.7	Umweltrecht	2	
8.	Umweltschutz	4	5
8.1	Gewässerschutz	1	
8.2	Immissionsschutz	1	
8.3	Bodenschutz	1	
8.4	Abfallwirtschaft	1	
9.	Projektarbeit (Kompl. 3-8)	6	15
10.	Masterarbeit		30

Anlage 2

Inhalte der Lehrgebiete

1. Angleichstudium

1.1 Angleichstudium für Ingenieure u.a.

1.1.1 Botanik

Im Angleichstudium soll in dieser Lehrveranstaltung ein Verständnis für die Entstehung von Holz erreicht werden: Differenzierungsvorgänge im Kambium, Entstehung von Jahrringen, verschiedene Rinden-/Borketypen. Außerdem wird auf Reaktionen von Gehölzen auf Umwelteinflüsse eingegangen: Beschattung, Wasserstress, Windeinfluss etc.

1.1.2 Holzmesslehre und Waldwachstumskunde

Ziel der Vorlesung ist es, die nicht forstlich vorgebildeten Studierenden mit dem holzmesskundlichen und waldwachstumskundlichen Grundwissen auszustatten. Dazu werden einleitend die zentralen Messgrößen an Baum und Bestand erläutert, die wichtigsten in der Forstwirtschaft benutzten Messgeräte vorgestellt und die Zustands- und Leistungsgrößen von Einzelbäumen und Waldbeständen sowie deren Veränderung mit der Zeit (über dem Alter) besprochen. Darauf folgt das Kennenlernen der Massenermittlung (Volumenermittlung) von Bäumen und Beständen sowie eine Einführung in die Zuwachsermittlung. Anschließend wird die Praxis der forstlichen Leitungsschätzung (Bonitierung) abgehandelt und die Anwendung von Ertragstafeln und Wachstumsmodellen skizziert. Ein kurzer Überblick über Wuchsverhalten und Leistungsvermögen verschiedener Waldaufbauformen bildet den Abschluss der Veranstaltung.

1.1.3 Allgemeine Holzkunde

Die Lehrveranstaltung vermittelt Grundkenntnisse des zellulären Aufbaus von Holz und verschiedener natürlicher sekundärer Veränderungen der Holzstrukturen während des Baumwachstums. Die Lehrveranstaltung soll die Studierenden außerdem befähigen, die wichtigsten einheimischen Holzarten makroskopisch zu erkennen.

1.2 Angleichstudium für Forst- und Naturwissenschaftler

1.2.1 Technische Mechanik

Statik starrer Körper; Grundlegende Erfahrungssätze, ebenes Kraftsystem, ebene Tragwerke, Schnittreaktionen des Balkens in der Ebene; Systeme starrer Körper, räumliches Kraftsystem, Schwerpunkt; Flächenmomente; Beanspruchungen; allgemeine Verzerrungs- und Spannungszustände, HOOKEsches Gesetz, Differentialgleichung der elastischen Linie, Querkraftschub.

1.2.2 Mathematik/Anpassungsblock im Rahmen von ausgewählten Gebieten

Analytische Geometrie in Ebene und Raum, Lineare Algebra (Matrizen, Determinanten, Lineare Gleichungssysteme); Differentialrechnung für Funktionen einer Variablen (Grenzwerte, Stetigkeit, Ableitung, Mittelwertsätze, Regeln von Bernoulli - del'Hospital, Taylor Formel, Fehlerabschätzungen, Extremwertprobleme, Näherungsverfahren) Integralrechnung, Anwendung der Differential- und Integralrechnung in Geometrie und Mechanik.

1.2.3 Technische Thermodynamik

Thermodynamische Zustandsgrößen; Prozessgrößen; 1. und 2. Hauptsatz der Thermodynamik, Zustandsänderungen idealer Gase, realer Stoffe und idealer Gemische, einfache Prozesse.

1.2.4 Technische Strömungslehre

Kontinuitäts- und Bewegungsgleichung: Anwendung für reibungsfreie, inkompressible und kompressible Stromfäden; Laminare Rohrströmung, Instabilität, kritische Reynolds-Zahl, Turbulente Durchströmung und Druckverluste von Rohren, Kanalbauteilen und Regelventilen; Körperwiderstand in Strömungen: Widerstandsanteile und -beiwerte, ballistische Körperbewegung, Strömungen mit festen Körpern.

2. Stoffliche Grundlagen

2.1 Chemie des Holzes und der Holzwerkstoffe

Die Lehrveranstaltung baut auf Grundkenntnissen über die Chemie der Hauptholzbestandteile - Cellulose, Hemicellulosen, Lignin - und der Holzinhaltstoffe auf. Gezielt werden zunächst chemisch-strukturelle Eigenschaften und ihr Einfluss auf die Weiterverarbeitung und danach die Biochemie der Holzbildung behandelt. Den Schwerpunkt bilden dann die chemischen Grundlagen für die Plastifizierung, die Tränkung (Holzschutz etc.) des Holzes sowie die Chemie der Klebstoffe und Oberflächenvergütungsmittel für das Holz als Basis für das Verständnis der Erzeugung von Holzwerkstoffen und den Holzschutz.

2.2 Anatomie des Holzes und der Rinde

Die Lehrveranstaltung vermittelt vertiefte Kenntnisse des zellulären Aufbaus von Holz und Rinde sowie der unterschiedlichen Funktionen der Zellen im gewachsenen Gefüge für den Baum. Die Ausführungen behandeln den Aufbau des Holzes der Nordhemisphäre ebenso wie tropische und subtropische Hölzer.

2.3 Physik des Holzes und der Holzwerkstoffe

Basierend auf den Kenntnissen der Stoffe Holz, Holzwerkstoff (HWS) und holzanaloger Werkstoff (HAW) wird das Verhalten bei unterschiedlicher Einwirkung äußerer Einflussgrößen und Kräfte behandelt. Die Studenten sollen aus

diesen Verhaltensweisen Rückschlüsse auf Einsatz, Verwendung und Leistungsfähigkeit der Stoffe ziehen können. Es ist zu ergründen, wie man durch die Gestaltung der Holzwerkstoffe und holzanalogen Werkstoffe direkt auf die Eigenschaften Einfluss nehmen kann.

3. Technologie des Holzes

3.1 Mechanische Technologie des Holzes und der Holzwerkstoffe

3.1.1 Holztrocknung und Holzvergütung

Die Lehrveranstaltung vermittelt Kenntnisse zu den Grundlagen der Holzvergütung, wobei zu Beginn die Vergütung von Holz durch Trocknen und Dämpfen ausführlicher behandelt wird. Die Vergütung durch Tränkung mit Holzschutzmitteln wird in der Lehrveranstaltung "Schutz des Holzes" abgehandelt und deshalb hier nur kurz erwähnt. Die Hörer werden ausführlich mit den historischen und aktuellen Verfahren der thermischen (Hitzevergütung), der mechanischen (Pressvergütung), der chemischen (z.B. Silikatisierung) und biologischen (z.B. Myko-Holz) Vergütung von Holz und von Holzwerkstoffen vertraut gemacht. Diese technologischen Verfahren zur Vergütung von Holz und Holzwerkstoffen sollen der deutlichen Verbesserung ihrer technischen und Gebrauchseigenschaften sowie ihrer Entsorgung dienen.

3.1.2 Technologie der Erzeugung von Schnittholz und Holzwerkstoffen

3.1.2.1 Grundprozesse

Es werden die verfahrens- und verarbeitungstechnischen Grundlagen zu den prozess-technischen Möglichkeiten der Bildung einschließlich Formung von Holz- und Faserwerkstoffen sowie zu deren Vergütung und Modifikation vermittelt. Es wird auf die dabei ablaufenden spezifischen mechanisch-physikalischen, thermischen aber auch biologischen und chemischen Prozesse und die dabei bewirkten Zustandsänderungen, Änderungen der Lage und Form, der Zusammensetzung u.ä. eingegangen. Die Behandlung der typischen Prozesse erfolgt zunächst weitgehend stoffunabhängig und fachübergreifend. Die Grenzen und Möglichkeiten der mathematischen Formulierung und Modellierung werden aufgezeigt.

3.1.2.2 Maschinen und Anlagen

Aufbauend auf den im Teilfach "Grundprozesse" behandelten verarbeitungs- und verfahrenstechnischen Grundlagen zur Werkstoffbildung und -vergütung und auf die in den Lehrfächern "Chemische Grundlagen der HFT", "Physikalische Grundlagen der HFT" und "Anatomie und Struktur der HFW" gebotenen stofflichen Grundlagen werden exemplarisch technologische Abläufe zur Herstellung von Holz- und Faserwerkstoffen dargestellt und bewertet. Erfasst werden dabei die Bereitstellung und Charakterisierung der erforderlichen Roh- und Hilfsstoffe, deren Modifikation und Manipulation bis hin zum fertigen Erzeugnis. Dies geschieht als geordnete und maschinen- bzw. anlagentechnisch gebundene Folge von Prozessen der physikalischen Stoffänderung, chemischen bzw. biologischen Stoffwandlung, der Formgebung und -veränderung sowie der Vergütung.

Besondere Aufmerksamkeit wird dabei der messtechnischen Erfassung und Bewertung von Stoff/Erzeugnis und Verfahren geschenkt. Besondere Kriterien sind dabei die erzielbaren material- und energieökonomischen, ökologischen und sicherheitstechnischen Forderungen. Durch komplexe Praktika, Exkursionen und Problemdiskussionen soll der Lehrstoff vertieft werden.

3.2 Chemische Technologie des Holzes

Es werden die chemischen und verfahrenstechnischen Grundlagen sowie die Technologie der Zellstofferzeugung vermittelt. Die Erzeugung von Hochausbeutefaserstoffen durch mechanische Zerfaserung bei erhöhter Temperatur ohne und mit chemischer Vorbehandlung wird dargestellt. Aufbauend auf dem im Lehrgebiet "Stoffliche Grundlagen" vermittelten Wissen wird auf die Reaktionen der Hauptkomponenten des Holzes mit Bisulfitlösung und alkalischer Lösung eingegangen. Daran anschließend ist die Zellstofferzeugung nach den Sulfit- und Sulfatverfahren, einschließlich der Maßnahmen für den Umweltschutz Gegenstand des Lehrstoffes.

Neben den klassischen Verfahren werden alternative Aufschlussverfahren, sowie umweltgerechte Bleichverfahren für Zellstoffe unter Nutzung von Sauerstoff, Peroxid, Chlordioxid und Ozon und die Bleiche von Holzstoffen behandelt. Es wird ein Überblick über Produkte aus Faserstoffen sowie über die Verwertung von Nebenprodukten der Zellstofferzeugung gegeben. Der Vorlesungsstoff wird durch Praktika vertieft.

4. Holzschutz an lagerndem und verbautem Holz

4.1 Schädigungen und Schädlinge an lagerndem und verbautem Holz

4.1.1 Pilzliche Schaderreger

In Zusammenarbeit mit der Professur für Forstschutz werden die wichtigsten Schädlinge und Verursacher von Schäden an lagerndem und verbautem Holz vorgestellt, in diesem Teil der Lehrveranstaltung Pilze. Mechanismen der Holzzersetzung/-verfärbung durch die Biologie von Pilzen werden erläutert. Die Veranstaltung ist eine Kombination aus Vorlesungen und Seminaren/Referaten.

4.1.2 Tierische Schädlinge

Die Lehrveranstaltung vermittelt Kenntnisse zur Biologie und Ökologie der wichtigsten Insekten, Krebstiere und Muscheltiere, die in der Lage sind, Holz beginnend bei der Lagerung im Wald, im Verarbeitungsprozess oder im verbauten Zustand zu besiedeln und deren Schäden die Verwertungseigenschaften des Holzes beeinflussen können. Darüber hinaus werden Fähigkeiten herausgebildet, diese Organismen anhand ihrer Entwicklungsstadien und der Schäden zu diagnostizieren und die Folgen der Schäden für die Holzverwertung zu beurteilen.

4.2 Physikalischer Holzschutz

Die Lehrveranstaltung vermittelt Kenntnisse zur Notwendigkeit, zu den Voraus-

setzungen und zum Inhalt des baulichen Holzschutzes, insbesondere im Hochbau, mit Bezug auf die Holzschutznorm DIN 68 800-2. Die Hörer werden mit den Grundkenntnissen zum wirksamen konstruktiven Schutz von Holz und Holzwerkstoffen vor Schädigungen durch Pilze und Insekten, aber auch vor sonstigen Umwelteinflüssen vertraut gemacht. Probleme der Schadenserken- nung und -begutachtung mit physikalischen Methoden werden ebenso gelehrt wie solche der Schadensbeseitigung und Sanierung. Auf die dabei zu beachten- den gesetzlichen Grundlagen wird intensiv eingegangen.

4.3 Kalamitätslagerung von Rundholz, Chemischer Holzschutz und Flammschutz

4.3.1 Verfahren zur Lagerung von Rundholz

Die Lehrveranstaltung vermittelt Kenntnisse und Vorgehensweisen einer sachge- rechten Rundholzlagerung im Wald und im Hinblick auf eine längerfristige Lage- rung von Rundholz nach Forstkalamitäten, um die Eigenschaften des wertvollen Rohstoffes unverändert dem Käufer zu erhalten und weiterzugeben. Erläutert werden die jeweiligen Voraussetzungen für die Rundholzlagerung, die Lager- verfahren selbst und mögliche Risiken durch Sekundärschäden sowie deren Vermeidung.

4.3.2 Chemischer Holzschutz und Flammschutz für das Holz

Der chemische Holzschutz ist integrierender Bestandteil für die Verlängerung der Nutzungsdauer des Holzes. In der Lehrveranstaltung werden die Schädigungen des Holzes durch Bewitterung, Chemikalien und thermische Einflüsse und darauf aufbauend die Holzschutz- und Flammschutzmittel behandelt. Es ist Ziel, die Sicherheit im Umgang, in der Anwendung und Entsorgung von Holzschutz- mitteln und von schutzmittelbehandelnden Hölzern zu vermitteln.

5. Verwendung des Holzes

5.1 Technologie der Verarbeitung von Holz- und Holzwerkstoffen

Die Lehrveranstaltung soll unter Berücksichtigung spezifischer technologischer Strategien, wie z.B. zur Zuschnittoptimierung, dem exemplarischen Kennen- lernen ausgewählter Maschinen und Anlagen zum Herstellen branchentypischer Erzeugnisse dienen. Dabei wird besonderer Wert auf die Zusammenhänge zwischen Aufwand und Nutzen, der Berücksichtigung der Durchlaufgeschwin- digkeit, der Ausnutzung von Zeit, Material und Energie sowie der Arbeitssicher- heit und der Umweltbeeinflussung gelegt.

5.2 Holzkonstruktionen im Bauwesen

Die Vorlesung vermittelt den Studierenden die heutigen Anforderungen, welche die Nutzung im Bauwesen an das Holz stellt. Es werden die stofflichen Eigen- schaften des Holzes mit denen anderer Baumaterialien verglichen und zugleich Möglichkeiten der Vergütung vorgestellt. Darüber hinaus wird der aktuelle Entwicklungsstand von Produkten und Bauweisen, vornehmlich aus massivem Holz, gezeigt. Beispiele moderner Holzbauten geben einen Einblick in die kon- struktiven und architektonischen Potenziale dieses Baustoffes.

6. Energetische Nutzung und thermische Umwandlung des Holzes

6.1 Grundlagen der Vergasung und Pyrolyse

Aufbauend auf den Vorgängen bei der thermischen Umsetzung des Holzes und der Charakterisierung der festen, flüssigen und gasförmigen Reaktionsprodukte, werden die Grundlagen der Verbrennung, Vergasung, Verflüssigung und Pyrolyse des Holzes behandelt. Ebenso werden die Verwertungswege für die Ziel- und Nebenprodukte erläutert.

6.2 Verbrennung und Vergasung von Holz und Abfallstoffen

Ausgehend von den statischen und dynamischen, physikalischen und chemischen Vorgängen der Trocknung, Pyrolyse und der chemischen Energieumwandlung bei der Vergasung und Verbrennung werden die verfahrenstechnischen und energetischen Abläufe in die Technik der Verbrennungs- und Vergasungsanlagen überführt. Dabei werden die Komplexität der thermochemischen Umwandlung, der Wärmefreisetzung und der Schadstoffbildung vermittelt. Die Anlagenausführung und Betriebsführung schließen sich an.

6.3 Energieholz, Logistik und Anlagenstandorte

Unter Bezugnahme auf die im unmittelbar voran stehenden Abschnitt vermittelten anlagentechnischen Lösungsprinzipien steht als Ziel, den Studierenden bis zu einer wirtschaftlich zu betreibenden Energieversorgungsanlage zu führen. Dies wird durch das Einbeziehen des Gesamtkomplexes "Energieholz", Vermittlung logistischer Lösungsprinzipien sowie Bewertung und Auswahl anlagentechnischer Lösungen in Bezug auf definierte Standorte erfolgen.

7. Betriebs- und Umweltmanagement

7.1 Grundlagen der Umweltökonomie und ökologieorientierte Unternehmensführung

Durch die menschliche Tätigkeit wird unsere natürliche Umwelt zunehmend negativ beeinflusst. Welche Gründe gibt es für diese Übernutzung der Umwelt aus ökonomischer Sicht? Welche Möglichkeiten hat der Staat, auf das Verhalten gegenüber der Umwelt einzuwirken, und wie werden diese rechtlich umgesetzt? Nach der gesamtwirtschaftlichen Betrachtung wird diskutiert, warum sich auch in den einzelnen Unternehmen eine verstärkte Umweltorientierung durchsetzt. Ein geeignetes Instrument dafür ist das Umweltmanagement. Für alle Stufen des betrieblichen Wertschöpfungskreislaufes (Forschung und Entwicklung, Beschaffung, Produktion, Marketing und Vertrieb, Reststoffmanagement, Logistik, Personalmanagement, Organisation und Controlling) wird gezeigt, wie im Unternehmen der Umweltschutzgedanke umgesetzt werden kann. Ein modernes Konzept, das über das herkömmliche Umweltmanagement weit hinausgeht, ist das Ziel einer nachhaltigen Entwicklung. Abschließend werden ausgewählte Verfahren des Umweltschutzes vorgestellt.

7.2 Ökologieorientierte Informations- und Entscheidungsinstrumente

Aufbauend auf den Inhalten der Vorlesung 7.1 werden in dieser Veranstaltung monetäre und nichtmonetäre Informations- und Entscheidungsinstrumente vorgestellt, mit denen eine verstärkte Umweltorientierung in die betrieblichen Entscheidungsabläufe integriert werden kann. Dazu muss zunächst diskutiert werden, wie Umwelteinflüsse eines Unternehmens zu erfassen und zu bewerten sind, wobei besonders auf den Ansatz externer und internalisierter Effekte eingegangen wird. Darauf aufbauend werden für die Instrumente Ökobilanzen, ökologieorientierte Kennzahlensysteme sowie für umweltorientierte Portfolios detailliert die theoretischen Grundlagen und aktuelle Konzepte dargestellt. Verfahren zur umweltorientierten Unternehmensbewertung sowie integrierte Informations- und Entscheidungsinstrumente, mit denen umweltorientierte, betriebswirtschaftliche und marktliche Aspekte ganzheitlich betrachtet werden können, runden die Vorlesung ab.

7.3 Produktions- und Kostentheorie

Die intensive Befassung mit der Produktions- und Kostentheorie verfolgt das Ziel, unmittelbar im permanent ablaufenden Produktionsprozess Einfluss auf die erfolgsorientierte Fertigung zu nehmen. Grundlegende Zusammenhänge werden erweitert zur Mehrprodukttheorie und diese dann angewendet zur Regelung zeitlicher, intensitätsmäßiger und programmselektiver Produktionsgestaltung. Darauf gestützt erfolgt die Behandlung wichtiger Entscheidungs- und permanenter Kontrollinstrumente aus dem Rechnungswesen/Controlling und der Operations Research.

7.4 Holzmarktlehre: Holzabsatz, Marketing

Besonderheiten des Rohholzmarktes, Holzsorten und Sortierungsvorschriften, Kaufvertrag und Übergabe, Produkthaftung und Haftungsübergang, Angebots- und Nachfragestrukturen an verschiedenen Teilholzmärkten, Preisbildung, Verkaufsformen, Holzaußenhandel, Holzbilanz, Holzmarktforschung und Werbung für Holz und Holzprodukte.

7.5 Ressourcenökonomie, Umweltökonomie

Natürliche Ressourcen sind potenzielle Produktionsmittel. Je mehr Menschen auf hohem Niveau mit Gütern versorgt werden, desto mehr wird auf die natürlichen Ressourcen zurückgegriffen. Naturverträglicher Gebrauch natürlicher Ressourcen wird so zum Verbrauch, und regenerationsfähige Natur kann irreversibel zerstört werden. In der Lehrveranstaltung wird das Nachhaltsprinzip der Forstwirtschaft im Verhältnis zur bestehenden Wirtschaftsordnung beleuchtet. Markttheorie und Investitionstheorie dienen dazu, die Komplexität der Umweltproblematik besser zu verstehen und entsprechendes Handeln zu motivieren.

7.6 Unternehmensorganisation und -führung

Gegenstand der Lehrveranstaltung ist einerseits die Auseinandersetzung mit modernen und effizienten Prinzipien und Methoden der Unternehmensorganisa-

tion zur aktiven und rechtzeitigen Anpassung des Betriebes an die sich fortwährend ändernde wirtschaftliche Umwelt und die im Fluss befindlichen intrabetrieblichen Strukturen. Andererseits werden Fähigkeiten vermittelt, um moderne Führungs- und Managementinstrumente zielgerichtet, marktorientiert und auf die jeweilige betriebliche Situation angepasst selbständig einsetzen zu können.

7.7 Umweltrecht

Die Lehrveranstaltung verfolgt das Ziel, Nicht-Jurastudenten Grundlagen des Allgemeinen und des Besonderen Umweltrechts, zu vermitteln, wobei insbesondere das öffentliche Umweltrecht im Mittelpunkt steht. Zum Inhalt des Allgemeinen Teils gehören die europarechtlichen und verfassungsrechtlichen Grundlagen, die Grundsätze des Umweltrechts, Rechtsfragen der Umweltorganisation sowie die umweltrechtlichen Instrumente. Im Rahmen des besonderen Teils werden die Grundlagen des Immissionsschutzrechts, Gewässerschutzrechts, Abfall- und Bodenschutzrechts sowie des Naturschutzrechts und des Gentechnikrechts abgehandelt.

8. Umweltschutz

8.1 Gewässerschutz

Einleitend befasst sich die Vorlesung Gewässerschutz mit der physikalisch-chemischen Umwelt in Gewässern (Eigenschaften natürlicher Wässer, Gewässertypen, -morphologie und Abflussverhalten, Wärmehaushalt der Gewässer, Wasser-Kreislauf) sowie deren biologischen Strukturen und Leistungen (ökologische Gliederung, Primärproduktion und Abbau, biogeochemische Stoffumsetzungen). Anschließend werden die historische Entwicklung der Gewässerbeeinträchtigung und die gegenwärtigen Quellen der Belastung durch Holzlagerung, -verarbeitung und -schutz skizziert sowie die Folgen der Belastungen dargestellt. Darüber hinaus sind Belastungsminderung und Gewässerschutzmaßnahmen sowie Regelwerke Gegenstand der Vorlesung.

8.2 Immissionsschutz

Einleitend werden die Grundbegriffe des Immissionsschutzes in der Holzverarbeitenden sowie in der Zellstoff- und Papierindustrie charakterisiert und die bei der mechanischen bzw. der chemischen Verarbeitung des Holzes anfallenden Luftschadstoffe besprochen. Anschließend werden die bei der Holzverbrennung und Holzpyrolyse entstehenden Schadstoffe und Methoden zu deren Verminderung vorgestellt. Ebenfalls Gegenstand der Vorlesung sind gesetzliche Regelungen für den Immissionsschutz in der Holzverarbeitenden Industrie sowie in der Zellstoff- und Papierindustrie. Abschließend werden Modellbeispiele für emissionsarme Betriebe in der Holzverarbeitenden sowie Zellstoff- und Papierindustrie präsentiert.

8.3 Bodenschutz

Einführend stehen die vielfältigen Funktionen der Böden für die Umwelt im

Zentrum der Lehrveranstaltung. Die Gefährdung der Böden und deren Funktionen durch Erosion, Schadverdichtungen und Gefügedegradation werden zusammenfassend behandelt und bewertet. Anhand ausgewählter Fallbeispiele werden Maßnahmen des Bodenschutzes erörtert.

8.4 Abfallwirtschaft

In der Lehrveranstaltung werden die Grundlagen der Abfallwirtschaft mit klarer Abgrenzung zu den Nachbardisziplinen wie Bürgerliches Recht und Umweltrecht, Betriebswirtschaft, biologische, mechanische und thermische Verfahrenstechnik dargestellt. Die Abfallwirtschaft gliedert sich in zwei grundsätzliche Bereiche, die sich durch die vorsorgende und die nachsorgende Abfallwirtschaft charakterisieren lassen. Die Vorlesung gibt einen Überblick über die Bedeutung der Abfallwirtschaft in der Gesellschaft, die rechtlichen Grundlagen, die Abfallmengenentwicklung und Abfallzusammensetzung, Sammlung, Umschlag und Transport von Wertstoffen und Abfällen, die geordnete Deponie, thermische Verfahren, Sonderabfallbehandlung sowie Kostenbetrachtung von Abfallbehandlungsanlagen und Gebühren.

Anlage 3

Studienablaufplan für den Masterstudiengang "Holztechnologie und Holzwirtschaft"

1 Sem. = 15 Wochen

Wochen	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	semesterbe- gleichtant	
1. Sem. WS	Angleichstudium (5 SWS)			Stoffliche Grundlagen (7 SWS)				Mechanische Technologie des Holzes und der Holzwerkstoffe (10 SWS)				Umweltökonomie und Unternehmensführung (4 SWS)					
2. Sem. SS	Chemische Technologie des Holzes (10 SWS)										Verwendung des Holzes (4 SWS)		Holzschutz (4 SWS)			Entscheidungs-Instrumente (4 SWS) Umweltrecht 2 (SWS) Holzmarktlehre 2 (SWS)	
3. Sem. WS	Energet. Nutzung		Betriebs- und Umweltmanagement			Umweltschutz			Projekt Prüfungen								
4. Sem. SS	Masterarbeit																

Technische Universität Dresden
Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften
Fachrichtung Forstwissenschaften
Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Holztechnologie und Holzwirtschaft

Vom 11.06.2002

Vorbemerkung:

Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

Aufgrund von § 24 i.V.m. § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/99 S. 293), erlässt die Technische Universität Dresden die nachstehende Prüfungsordnung als Satzung.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfungen
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen zum Studium
- § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Stundenumfang
- § 5 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

2. Abschnitt: Masterprüfung

- § 10 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 11 Leistungsnachweise
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Klausurarbeiten
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen und Nichtbestehen der Fachprüfungen, Leistungspunkte
- § 15 Zusatzfächer
- § 16 Zulassung zur Masterprüfung
- § 17 Umfang und Art der Masterarbeit
- § 18 Masterarbeit
- § 19 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 20 Bestehen der Masterprüfung
- § 21 Wiederholung der Masterprüfung
- § 22 Zeugnis
- § 23 Hochschulgrad und Masterurkunde

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 24 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 In-Kraft-Treten

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfungen

Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse über die Zusammenhänge seines Faches und die für den Übergang in die Berufspraxis oder eine weitere wissenschaftliche Laufbahn notwendigen gründlichen Fachkenntnisse besitzt sowie über die Fähigkeit verfügt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse zur Lösung von Fragestellungen auf dem Gebiet der Holztechnologie und Holzwirtschaft anzuwenden.

§ 2

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Wood Science and Technology" (M.Sc. Wood) verliehen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist ein im Inland oder Ausland an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule erworbener Bachelorabschluss in fachnahen Studiengängen mit sechssemestriger Regelstudienzeit, wie z.B. Forstwissenschaften, Maschinenbau, Verarbeitungs- und Verfahrenstechnik.
- (2) Die Abschlussprüfung im ersten Studiengang muss mindestens mit der Gesamtnote "gut" ($\leq 2,5$) bewertet worden sein. Die Regelstudienzeit im ersten Studiengang darf maximal 1 Semester überschritten worden sein.
- (3) Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse und die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung kann im Einzelfall mit besonderen Auflagen verbunden werden.
- (4) Es wird darauf hingewiesen, dass für ein erfolgreiches Studium gute Fremdsprachen- (insbesondere Englisch-) und Mathematikkenntnisse sowie grundlegende Informatikkenntnisse erforderlich sind.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienaufbau, Stundenumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Praktika, Prüfungszeiten und Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit 4 Semester.
- (2) Der zeitliche Gesamtumfang, der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches beträgt 71 SWS.

§ 5
Aufbau der Prüfungen,
Prüfungsfristen

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Fachprüfungen, der Projektarbeit und der Masterarbeit.
- (2) Fachprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen; sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Fachprüfungen finden in aller Regel nach Maßgabe des § 17 als mündliche Prüfungen oder Klausuren statt. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss die Art der Prüfung in Abweichung dazu festlegen. Die Änderung ist spätestens mit der Ladung zur Prüfung bekanntzugeben. Die Fachprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.
- (3) Leistungspunkte (Credits) werden vom Kandidaten nach Maßgabe der Studienordnung mit dem Abschluss des jeweiligen Moduls oder Teilen davon (Anlage 1 der Studienordnung) durch eine Fachprüfung oder Leistungsnachweise erworben.
- (4) Die Masterprüfung soll bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen sein. Ist die Masterprüfung, einschließlich etwaiger Wiederholungen, nicht bis zum Ende des achten Semesters erfolgreich abgelegt, gilt sie als nicht bestanden, es sei denn, der Student hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung zu den Prüfungen ist vom Studenten unter Vorlage der erforderlichen Nachweise zu beantragen. Der Antragszeitraum von 2 Wochen wird durch Aushang bekanntgegeben.
- (6) Prüfungsleistungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auf schriftlichen Antrag des Kandidaten durch Studienleistungen ersetzt werden, sofern diese nach Anforderung und Verfahren den Prüfungsleistungen gleichwertig sind (alternative Prüfungsleistungen). Der Antrag wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Hochschullehrer entschieden.
- (7) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für die Studienleistungen.
- (8) Fachprüfungen können auch vor Ablauf der im Studienablaufplan festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Prüfung als nicht stattgefunden. Bestandene Prüfungsteile können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden. Auf Antrag des Kandidaten kann in den Fällen des Satzes 1 eine bestandene Prüfung zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. Es gilt jeweils das bessere Ergebnis. Studienzeiten im Ausland, Mutterschaftsurlaub sowie eine ununterbrochene Krankheitsdauer von mehr als acht

Wochen werden bei der Festsetzung des Zeitpunktes für den Freiversuch nicht mit angerechnet.

(9) Prüfungen werden in der Regel einmal innerhalb eines jeden Semesters abgehalten. Der Prüfungsbeginn ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Angabe der Meldefrist für die Bewerber spätestens acht Wochen vor Beginn der Prüfung durch Aushang bekanntzugeben. Die Termine der Prüfungen in den einzelnen Fächern sind spätestens drei Wochen vorher dem Kandidaten mitzuteilen. Für die organisatorische Absicherung der Prüfungsangelegenheiten ist das Prüfungsamt zuständig.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die Erfüllung der durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus sieben Mitgliedern, von denen vier der Gruppe der Professoren, zwei der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und einer der Studentenschaft angehören. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter (die beide Professoren sein müssen) und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften bestellt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, für den studentischen Vertreter mindestens ein Jahr.

(3) Dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses untersteht das Prüfungsamt, dem die Erledigung der laufenden organisatorischen Prüfungsangelegenheiten übertragen werden kann.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht wird jährlich offengelegt. Der Prüfungsausschuss gibt weiterhin Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Studienablaufpläne und der Prüfungsordnung. Die Beratungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7

Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern dürfen nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben.
- (2) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (3) In der beruflichen Praxis erfahrene Personen können, sofern Absatz 2 zutreffend ist, als Beisitzer zu Prüfungen hinzugezogen werden.
- (4) Die Prüfungskandidaten können für die Masterarbeit und die mündlichen Fachprüfungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer spätestens vier Wochen vor der Prüfung bekanntgegeben werden. Ein aus zwingenden Gründen vor Beginn der Prüfung notwendiger Wechsel des Prüfers ist zulässig, wenn der Kandidat rechtzeitig darüber informiert wurde.
- (6) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 6 Abs. 6 entsprechend.

§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Einschlägige Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Masterstudiengang Holztechnologie und Holzwirtschaft an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen im Studiengang Holztechnologie und Holzwirtschaft an der Technischen Universität Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Ausland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Die Anrechnung von Teilen der Masterprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen angerechnet werden soll. Die Masterarbeit wird nicht angerechnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen.

(6) Über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absätze 2 und 3 entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss. Die Anträge sind schriftlich unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen spätestens acht Wochen vor der Prüfungsanmeldung beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 9

Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Bei Krankheit des Kandidaten muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; auch in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb von sechs Wochen auf schriftlichen Antrag verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Mängel des Prüfungsverfahrens oder vor bzw. während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen vom Kandidaten unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei den beteiligten Prüfern geltend gemacht werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Gültigkeit der Prüfung.

2. Abschnitt: Masterprüfung

§ 10

Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Die Fachprüfungen der Masterprüfung sind studienbegleitend abzulegen.
- (2) Zu den Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer
1. die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Holztechnologie und Holzwirtschaft gemäß § 3 erfüllt oder eine vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannte Prüfung nachweisen kann.
 2. mindestens in dem Semester, in dem die jeweilige Prüfung stattfindet, an der Technischen Universität Dresden im Studiengang Holztechnologie und Holzwirtschaft eingeschrieben ist.
 3. den Prüfungsanspruch nicht durch Überschreiten der Fristen des § 5 für die Ablegung und/oder Anmeldung zur Prüfung verloren hat.
 4. die Leistungsnachweise für ein erfolgreiches Angleichstudium gemäß Anlage 1 der Studienordnung vorgelegt hat.
 5. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen (Leistungsnachweise) für die jeweilige Prüfung erfüllt (§ 16).
- (3) Als Antrag auf Zulassung zu den Fachprüfungen gilt die Einschreibung zu den Prüfungen. Bei der Einschreibung sind vorzulegen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 2 Nr. 2, 4, 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. das Studienbuch,
 3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Masterprüfung im Studiengang Holztechnologie und Holzwirtschaft nicht bestanden hat oder ob er sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.
- Der Prüfungsausschuss kann gestatten, die Nachweise zu den Ziffern 2 und 3 auf andere Art zu führen.
- (4) Über die Zulassung zu den Fachprüfungen, zur Masterarbeit und zur Verteidigung der Masterarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie kann mit Auflagen verbunden werden. Sie wird durch Aushang bekanntgegeben.
- (5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen oder Verfahrensvorschriften nach Absatz 3 nicht erfüllt sind oder

2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat die Masterprüfung im Studiengang Holztechnologie und Holzwirtschaft an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Kandidat nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

(6) Über eine Nichtzulassung wird der Antragsteller innerhalb von vier Wochen nach Einreichen des Antrages vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Angabe der Gründe schriftlich informiert. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Leistungsnachweise

(1) Im Angleichstudium werden Leistungsnachweise nach erfolgreicher Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gemäß Anlage 1 Pkt. 1.1 bzw. 1.2 der Studienordnung vergeben. Die Leistungsnachweise sind mit einer Note zu versehen.

(2) Im Fachstudium dienen Leistungsnachweise als Voraussetzung für die Zulassung zu den Fachprüfungen. Sie können mit oder ohne Note gegeben werden.

(3) Die Bedingungen für den Erwerb des jeweiligen Leistungsnachweises (z. B. Klausur, Kolloquium, Seminarvortrag, Praktikumsbericht, Exkursionsteilnahme, Versuchsprotokoll, Hausarbeit, Belegarbeit) sind zu Beginn der Lehrveranstaltungen anzukündigen.

§ 12

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen im jeweiligen Fach verfügt. Darüber hinaus können vom Kandidaten benannte, eingegrenzte Themen (Vertiefungsgebiete) geprüft werden.

(2) Mündliche Prüfungen werden i.d.R. vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Bei einer Kollegialprüfung (zwei und mehr Prüfer) wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 hört der Prüfer die anderen mitwirkenden Prüfer.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt mindestens 20 Minuten, i.d.R. 30 Minuten, jedoch höchstens 60 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den Prüfern zu unterschreiben. Das Ergebnis der

Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Studenten, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse auf Antrag als Zuhörer zugelassen, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidaten.

§ 13

Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Dem Kandidaten können mehrere Themen zur Auswahl angeboten werden.

(3) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Der Bewertungszeitraum sollte vier Wochen nicht überschreiten. Die Noten werden danach vom Prüfungsamt dem Kandidaten mitgeteilt.

(5) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt mindestens zwei, jedoch maximal vier Stunden.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bestehen und Nichtbestehen der Fachprüfungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0)

ist. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet dann:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(3) Für die Bildung der Gesamtnote gilt Absatz 2 entsprechend, wobei einzelne Fachnoten besonders gewichtet werden können.

(4) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Zusätzlich erfolgt die Angabe der Noten nach ECTS-System. Es gilt folgende Notenumrechnung:

ECTS-Grade	Deutsche Note	ECTS-Definition	Deutsche Übersetzung
A	1,0-1,5	Excellent	hervorragend
B	1,6-2,0	Very good	sehr gut
C	2,1-3,0	Good	gut
D	3,1-3,5	Satisfactory	befriedigend
E	3,6-4,0	Sufficient	ausreichend
FX/F	4,1-5,0	Fail	nicht bestanden

(6) Neben der Benotung der Prüfungen gemäß der Absätze 1 bis 5 werden für bestandene Fachprüfungen und erbrachte Leistungsnachweise (Prüfungsvorleistungen) Leistungspunkte nach dem Leistungspunktsystem der Fachrichtung Forstwissenschaften der Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften vergeben. Näheres ist in der Studienordnung und in dem den Studenten zu Beginn des Studiums übergebenen Informationspaket geregelt.

§ 15 Zusatzfächer

Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Für die Bewertung gilt § 14 entsprechend. Das Ergebnis von Prüfungen in Zusatzfächern wird auf Antrag des Studenten in das Zeugnis mit aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit berücksichtigt.

§ 16

Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Zu den jeweiligen Fachprüfungen der Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. die gemäß § 10 Abs. 2 Ziffer 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nachgewiesen hat.
 2. in den Lehrkomplexen (Modulen)
 - Stoffliche Grundlagen
 - Mechanische Technologie des Holzes und der Holzstoffe
 - Chemische Technologie des Holzes und der Holzstoffejeweils mit einem Leistungsnachweis die erforderlichen Vorleistungen nachgewiesen hat.
 3. im Lehrkomplex (Modul) Betriebs- und Umweltmanagement für die Teilgebiete
 - Produktions- und Kostentheorie
 - Holzmarktlehre: Holzabsatz, Marketing
 - Umweltökonomie, Ressourcenökonomie
 - Unternehmensorganisation und -führung
 - UmweltrechtLeistungsnachweise erbracht hat.
- (2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer in 5 Lehrkomplexen (Modulen) die Fachprüfungen erfolgreich abgelegt hat.
- (3) Die Zulassung zur Verteidigung der Masterarbeit setzt voraus, dass alle Fachprüfungen bestanden sind, die Projektarbeit mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurde und die Bewertung der Masterarbeit verdeutlicht, dass die Erreichung des Prüfungszweckes nach § 1 nicht ausgeschlossen ist.
- (4) Im übrigen gilt § 10 entsprechend.

§ 17

Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
- den Fachprüfungen, die mündlich oder schriftlich abgelegt werden,
 - der Projektarbeit,
 - der Masterarbeit, einschließlich der Verteidigung ihrer Ergebnisse.
- (2) In folgenden Lehrkomplexen (Modulen) sind Fachprüfungen abzulegen:

Stoffliche Grundlagen	mündlich
Mechanische Technologie des Holzes und der Holzwerkstoffe	schriftlich
Chemische Technologie des Holzes	mündlich
Holzschutz an lagerndem und verbautem Holz	schriftlich
Verwendung des Holzes	schriftlich
Energetische Nutzung und Thermische Umwandlung des Holzes	schriftlich
Umweltschutz	schriftlich
Betriebs- und Umweltmanagement	mündlich

Die zeitliche Dauer der Prüfungen wird gemäß Vorgabe der §§ 12 Abs. 3 und 13 Abs. 5 durch den Prüfungsausschuss festgelegt. Spätestens 8 Wochen vor Beginn der Prüfungen sind Einzelheiten den Studierenden durch ortsüblichen Aushang bekanntzugeben.

(3) Die Projektarbeit ist in einem der im Absatz 2 aufgeführten Lehrkomplexe (Module) anzufertigen. Das Thema wird von einem am Studiengang Holztechnologie und Holzwirtschaft beteiligten Hochschullehrer ausgegeben. Die Bewertung erfolgt gemäß § 14 Abs.1.

§ 18 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Masterarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre im Studiengang Holztechnologie und Holzwirtschaft tätigen Professor und anderen in diesem Fach nach Landesrecht prüfberechtigten Personen ausgegeben und betreut werden. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. In diesem Fall muss der Zweitprüfer Hochschullehrer der Ausbildungsstätte sein. Dem Kandidaten ist ebenfalls Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats nach der Ausgabe zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um drei Monate verlängern.

(5) Der Zeitpunkt des Beginns der Masterarbeit und das Thema sind dem Prüfungsausschuss durch den Aufgabensteller im Einvernehmen mit dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Die Anmeldung der Arbeit kann frühestens nach 5 bestandenen Fachprüfungen erfolgen. Drei Monate nach der letzten Fachprüfung muss die Arbeit jedoch angemeldet sein.

(6) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(7) Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

(8) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Student schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfs-

mittel benutzt hat.

(9) Weitere Einzelheiten regeln die Durchführungsbestimmungen zur Anfertigung der Masterarbeit, die vom Prüfungsausschuss erlassen werden.

§ 19

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zwei Exemplaren im Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit ohne Angabe von triftigen Gründen nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Masterarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern (Gutachter) zu bewerten. Als Erstprüfer wird derjenige bestellt, der das Thema ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Absprache mit dem Aufgabengsteller bestimmt. Das Bewertungsverfahren soll 4 Wochen nicht überschreiten.

(3) Die mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertete Masterarbeit ist vor einer Prüfungskommission, der die zwei Gutachter und ein Beisitzer angehören, zu verteidigen. Die Prüfungskommission wird durch den Prüfungsausschuss bestellt.

(4) Die Note für die Masterarbeit wird gebildet aus

- der Bewertung der schriftlichen Fassung der Masterarbeit durch die zwei Prüfer
- und der Note aus der Bewertung der Verteidigung.

Die Note für die schriftliche Fassung wird dreifach und die der Verteidigung einfach gewichtet. § 14 Abs. 1, 2, 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Wird die Arbeit von einem Gutachter mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet oder weichen bei positiver Bewertung die vorgeschlagenen Noten erheblich voneinander ab (Differenz von zwei und mehr Noten), wird ein dritter Gutachter durch den Prüfungsausschuss bestellt. Die Note für die schriftliche Fassung wird nach Vorliegen des 3. Gutachtens vom Prüfungsausschuss festgesetzt. Ansonsten gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 20

Bestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Masterarbeit, sämtliche Fachprüfungen und die Projektarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet sind.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen in der Masterprüfung und für die Bildung der Gesamtnote gilt § 14 entsprechend, wobei die Masterarbeit zweifach gewichtet wird.

(3) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet und der Gesamtdurchschnitt nicht schlechter als 1,2 ist.

§ 21

Wiederholung der Masterprüfung

- (1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können (ohne besonderen Antrag) einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Fachprüfung, die nicht innerhalb eines Jahres wiederholt wurde, gilt als endgültig nicht bestanden.
- (2) Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Sie ist in einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung beim zuständigen Prüfungsausschuss zu beantragen.
- (3) Wird eine 2. Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder wird dem Antrag nicht stattgegeben oder stellt ein Kandidat einen möglichen Antrag auf eine 2. Wiederholungsprüfung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der ersten Wiederholungsprüfung, so gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.
- (4) Die Masterarbeit kann nur einmal auf Antrag wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 18 Abs. 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (5) Wiederholungen bestandener Prüfungen sind nicht zulässig, mit Ausnahme der Fälle gemäß § 5 Abs. 8.

§ 22

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung ist innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. In das Zeugnis wird auch das Thema der Masterarbeit, der Name des Betreuers und die Note der Masterarbeit aufgenommen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind. Es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan der Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (3) Mit dem Zeugnis ist ein "Diploma Supplement", das im Einzelnen Auskunft über das Studium und erworbene spezifische Qualifikationen erteilt, auszustellen.
- (4) Auf Antrag des Kandidaten kann auf einem Zusatzblatt ein Nachweis aller belegten Lehrgebiete erfolgen. Das Ergebnis von Prüfungen in Zusatzfächern wird auf Antrag des Studenten in das Zeugnis aufgenommen.

§ 23

Hochschulgrad und Masterurkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird dem Kandidaten der Hochschulgrad "Master of Wood Science and Technology" (M.Sc. Wood) verliehen.
- (2) Die Masterurkunde wird vom Rektor der TU Dresden und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Rektors der Universität versehen.
- (3) Der Urkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 24

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erstellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde für den akademischen Grad und das "Diploma Supplement" einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" (5,0) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 26
In-Kraft-Treten

Die Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2001 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 11.07.2001 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaften und Kunst mit Erlass vom 25.04.2002, AZ: 3-7831-12/193-2.

Dresden, den 11.06.2002

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof.Dr.rer.nat.habil. A. Mehlhorn

Bekanntmachung der Ergebnisse der Wahl der Senatoren in der Mitgliedergruppe der Studenten am 29. Mai 2002

Gewählte Senatoren sind durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Die übrigen gewählten Studenten sind in der Reihenfolge ihres Stimmergebnisses Ersatzvertreter nach §14 Abs. 5 Wahlordnung der TU Dresden.

Wahlbeteiligung:

Wahlberechtigte	80	
Wahlbeteiligung	47	entspricht: 58,75 %
abgegebene Stimmzettel	47	
gültige Stimmzettel	47	

Wahlergebnis:

	Stimmen
Liste: „Studentenrat“ 7 Sitze	
Münch, Oliver ; FS Mathematik	24
Fiedler, Marco ; FS Jura	23
Schröder, Katja ; FS der Philosophischen Fakultät	21
Jäger, Hendrik ; FS Maschinenwesen	18
Gulbins, Annerose ; FS Sprach- u. Literaturwissenschaften	13
Meier, Cordula ; FS Wirtschaftswissenschaften	10
Ammoser, Hendrik , FS Verkehrswissenschaften	8
Strobelt, Hendrik; FS Informatik	8
Keller, Ingo; FS Informatik	6
Rasper, Kai; FS der Philosophischen Fakultät	5
Aleithe, René; FS Sprach- u. Literaturwissenschaften	4

Technische Universität Dresden
Fakultät Wirtschaftswissenschaften

Fakultätsordnung

Vom 14.08.2002

Aufgrund von § 82 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (SächsHG) vom 25. Juni 1999 hat der Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften in seiner Sitzung vom 15. Mai 2002 die nachstehende Fakultätsordnung beschlossen.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Auf die Verwendung von Doppelformen oder anderen Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen wird in dieser Fakultätsordnung verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Formen gemeint.

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Geltungsbereich und Aufgaben
- § 2 Einberufung der Sitzungen des Fakultätsrates
- § 3 Eilentscheidungen des Dekans
- § 4 Nachrücken von Fakultätsratsmitgliedern
- § 5 Anträge und Tagesordnung
- § 6 Leitung der Fakultätsratssitzung
- § 7 Anträge zur Geschäftsordnung und persönliche Erklärungen
- § 8 Sachverständige; Öffentlichkeit; Gleichstellungsbeauftragte
- § 9 Beschlussfähigkeit
- § 10 Abstimmungen
- § 11 Bericht des Dekans
- § 12 Sitzungsniederschrift
- § 13 Sitzungen anderer Fakultätsorgane
- § 14 Institute/Kompetenzzentren
- § 15 Dekanatskollegium
- § 16 Studienkommissionen
- § 17 Studiendekane
- § 18 Weitere Kommissionen und Beauftragte
- § 19 Informatiklabor
- § 20 Bekanntmachungen
- § 21 Änderung der Fakultätsordnung
- § 22 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich und Aufgaben

(1) Die Fakultätsordnung regelt die innere Ordnung der Fakultät Wirtschaftswissenschaften.

(2) Die Fakultät erfüllt die Aufgaben der Universität in Forschung, Lehre und Weiterbildung für die Bereiche Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftspädagogik.

§ 2

Einberufung der Sitzungen des Fakultätsrates

(1) Der Dekan lädt zu den Sitzungen des Fakultätsrates schriftlich mit angemessener Frist ein und teilt dabei die vorgesehenen Verhandlungsgegenstände (vorläufige Tagesordnung) mit. In dringenden Fällen kann der Fakultätsrat auch ohne Frist und formlos einberufen werden. § 85 Abs. 2 SächsHG bleibt unberührt.

(2) Der Fakultätsrat muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder eine Mitgliedergruppe als Ganzes unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.

§ 3

Eilentscheidungen des Dekans

In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Fakultätsratssitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Dekan an Stelle des Fakultätsrates. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Fakultätsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen. Der Fakultätsrat hat das Recht, die Entscheidung des Dekans aufzuheben, sofern sie nicht aus Rechtsgründen geboten war oder durch ihre Ausführung bereits Rechte Dritter entstanden sind.

§ 4

Nachrücken von Fakultätsratsmitgliedern

Scheidet ein Fakultätsratsmitglied vorzeitig aus, so gibt der Dekan bekannt, wer nach den gesetzlichen Bestimmungen und der Wahlordnung nachrückt.

§ 5

Anträge und Tagesordnung

(1) Selbständige Anträge werden vom Dekan in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen, wenn sie ihm in einer angemessenen Frist mit Begründung schriftlich vorliegen.

(2) Abänderungs- und Alternativanträge zur Tagesordnung können während der Fakultätsratssitzung mündlich gestellt und begründet werden.

(3) Zu Beginn der Fakultätsratssitzung beschließt der Fakultätsrat über die Tagesordnung.

§ 6

Leitung der Fakultätsratssitzung

(1) Der Dekan eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Fakultätsrates. Er bestimmt die Reihenfolge der Redner. Dabei lässt er sich durch die Reihenfolge der Wortmeldungen, das Bemühen um sachgemäße und zügige Gestaltung der Beratung, die Rücksicht auf die verschiedenen Gruppen sowie auf Rede und Gegenrede leiten. Antragsteller und Bericht-erstatte von Ausschüssen können zu Beginn und zum Schluss der Beratung über ihren Antrag oder Bericht das Wort verlangen.

(2) Die Redezeit kann vom Dekan oder durch den Fakultätsrat beschränkt werden. Redezeitbeschränkungen des Dekans können durch den Fakultätsrat aufgehoben oder geändert werden.

(3) Rednern, welche die festgelegte Redezeit überschreiten, kann der Dekan nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

§ 7

Anträge zur Geschäftsordnung und persönliche Erklärungen

(1) Anträge zur Geschäftsordnung sind

- der Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
- der Antrag auf Schluss der Rednerliste,
- der Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
- der Antrag auf Vertagung von Tagesordnungspunkten oder Änderung ihrer Reihenfolge,
- der Antrag auf Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung,
- der Antrag auf Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt.

(2) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören eines Gegenredners abzustimmen. Die Entscheidung wird mit einfacher Mehrheit getroffen.

(3) Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort erst nach Abschluss der Behandlung eines Tagesordnungspunktes erteilt. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache in Bezug auf seine Person vorgekommen sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtig stellen. Der Redner kann die persönliche Erklärung in kurzer Form schriftlich dem Protokoll beifügen.

§ 8

Sachverständige; Öffentlichkeit; Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Fakultätsrat kann zu jedem Tagesordnungspunkt Sachverständige zuziehen und ihnen das Wort erteilen.

(2) Der Fakultätsrat kann beschließen, zur Verbesserung des Informationsflusses Mitglieder der Fakultät ohne Stimmrecht, jedoch mit Rede- und Auskunftsrecht zu den Sitzungen des Fakultätsrates zuzulassen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät ist berechtigt an den Sitzungen des Fakultätsrates mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen.

§ 9

Beschlussfähigkeit

(1) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Fakultätsratsmitglieder anwesend ist.

(2) Ist der Fakultätsrat danach nicht beschlussfähig, wird eine neue Sitzung mit dem gleichen Gegenstand und der üblichen Ladungsfrist einberufen. Der Fakultätsrat ist in dieser Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

§ 10

Abstimmungen

(1) Liegen zu dem selben Tagesordnungspunkt mehrere Anträge vor, so wird über den weitest gehenden zuerst abgestimmt. Im Zweifel ist darüber abzustimmen, welches der weitest gehende ist.

(2) Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Feststellung des Abstimmungsergebnisses Wiederholung verlangt werden.

(3) In einer Angelegenheit kann in derselben Sitzung nach weiterer Beratung noch einmal abgestimmt werden, wenn dies die Mehrheit der anwesenden Fakultätsratsmitglieder verlangt.

(4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst soweit andere Mehrheiten nicht zwingend vorgeschrieben sind.

(5) Abgestimmt wird durch Handzeichen oder Akklamation. In Personalangelegenheiten oder auf Antrag eines Fakultätsratsmitgliedes muss geheim abgestimmt werden. Zur Ermittlung der Mehrheit der dem Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrer sind deren Stimmen bei geheimer Abstimmung auf besonders gekennzeichneten Stimmzetteln abzugeben.

§ 11

Bericht des Dekans

(1) In jeder Sitzung des Fakultätsrates berichtet der Dekan über die Ausführung der Beschlüsse des Fakultätsrates sowie über den Stand anderer wichtiger Angelegenheiten der Fakultät. Er kann eine Aussprache über einzelne Punkte herbeiführen. Ein Drittel der

anwesenden Fakultätsratsmitglieder kann eine Aussprache verlangen.

(2) Jedes Fakultätsratsmitglied kann im Anschluss an den Bericht des Dekans über bestimmte bezeichnete Tatsachen eine kurze mündliche Anfrage an den Dekan richten, auf die nach Möglichkeit sofort, andernfalls auf der nächsten Sitzung des Fakultätsrates eine Antwort zu erteilen ist.

(3) Anfragen, die einer ausführlichen Beantwortung bedürfen, können jederzeit von mindestens drei stimmberechtigten Fakultätsratsmitgliedern oder einer Mitgliedergruppe als Ganzes schriftlich an den Dekan gerichtet werden. Der Dekan beantwortet sie möglichst auf der nächsten Fakultätsratssitzung mündlich oder durch Hinweis auf seine schriftliche Antwort, die allen Fakultätsratsmitgliedern zugänglich zu machen ist.

§ 12

Sitzungsniederschrift

(1) Über den wesentlichen Gang der Fakultätsratssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss den Ort, Beginn und Schluss der Sitzung, die Namen der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift ist vom Dekan und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(2) Zu Beginn der folgenden Fakultätsratssitzung hat der Dekan festzustellen, ob Einsprüche gegen die Niederschrift erhoben werden. Wird kein Einspruch erhoben, gilt die Niederschrift als genehmigt. Über einen Einspruch entscheidet der Fakultätsrat.

§ 13

Sitzungen anderer Fakultätsgremien

§§ 2 bis 12 gelten für die vom Fakultätsrat eingesetzten Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen sowie für die Gremien der wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten der Fakultät sinngemäß.

§ 14

Institute/Kompetenzzentren

Innerhalb der Fakultät können Institute und/oder Kompetenzzentren gebildet werden. Diese können von einem Direktor oder von einem Vorstand geleitet werden. § 89 Abs. 4 SächsHG gilt sinngemäß.

§ 15

Dekanatskollegium

Es wird ein Dekanatskollegium bestehend aus dem Dekan, dem Prodekan und den Studiendekanen gebildet. Das Dekanatskollegium bereitet die Sitzungen des Fakultätsrates vor und berät den Dekan in wichtigen Angelegenheiten. Dazu zählen insbesondere

Entscheidungen über eine leistungsorientierte Verteilung von Mitteln und Ressourcen. Beschlüsse des Dekanatskollegiums können nicht gegen die Stimme des Dekans gefasst werden. Sachverständige können mit Rederecht an den Sitzungen des Dekanatskollegiums teilnehmen.

§ 16 Studienkommissionen

Der Fakultätsrat bestellt für jeden Studiengang eine Studienkommission der paritätisch Lehrende der Fakultät und Studierende angehören. Die Aufgaben der Studienkommissionen ergeben sich aus § 88 SächsHG.

§ 17 Studiendekane

Der Fakultätsrat wählt für jeden Studiengang oder für jeweils mehrere Studiengänge gemeinsam einen der Fakultät angehörenden Professor auf Vorschlag des Dekans zum Studiendekan. Der Vorschlag erfolgt unter Beteiligung des zuständigen Fachschaftrates. Wiederwahl ist möglich. Der Studiendekan ist der Beauftragte des Dekans für alle Studienangelegenheiten. Er ist kraft Amtes Mitglied der Studienkommission und führt den Vorsitz.

§ 18 Weitere Kommissionen und Beauftragte

Der Fakultätsrat kann für einzelne Aufgabenbereiche weitere Kommissionen und Beauftragte bestellen.

§ 19 Informatiklabor

Die Fakultät betreibt ein zentrales Informatiklabor. Dieses ist unmittelbar dem Dekan unterstellt. Seine Aufgaben werden im Datenverarbeitungsrahmenkonzept festgelegt.

§ 20 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Fakultät erfolgen durch Aushang am Schwarzen Brett des Dekanats und im Internet. Außerdem sind sie den Fakultätsratsmitgliedern in angemessener Form mitzuteilen.

§ 21
Änderung der Fakultätsordnung

Die Fakultätsordnung kann nur durch Beschluss des Fakultätsrates geändert werden. Sie bedarf danach erneut der Genehmigung des Senats.

§ 22
In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Fakultätsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft. An diesem Tage tritt die in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 12/1995 veröffentlichte Ordnung der Fakultät außer Kraft.

DER DEKAN

Ordnung
zur Leitung und zum Betrieb
des Biotechnologischen Zentrums (BIOTEC)
der Technischen Universität Dresden

vom 18.09.2002

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts. Frauen können die Amts-, und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in grammatisch femininer Form führen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und rechtliche Stellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder
- § 4 Organe des BIOTEC
- § 5 Vorstand
- § 6 Projektbereiche
- § 7 Studienkommission
- § 8 Gleichstellungsfragen
- § 9 Wissenschaftlicher Beirat
- § 10 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

Die vorliegende Ordnung wurde vom Senat der TU Dresden in der Sitzung am 14.08.2002 mit Zustimmung des Rektoratskollegiums und nach Anhörung der Beteiligten beschlossen.

§ 1

Name und rechtliche Stellung

Das Biotechnologische Zentrum (BIOTEC) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Universität Dresden.

§ 2

Aufgaben

(1) Das BIOTEC wirkt interdisziplinär in Forschung und Lehre, insbesondere durch

- die Entwicklung und Koordination der Forschung und interdisziplinären Zusammenarbeit sowie Unterstützung des Technologietransfers auf den Gebieten des Molecular Bioengineering

und

- die Trägerschaft des Masterstudiengangs Molecular Bioengineering sowie die Initiierung, Koordinierung und Trägerschaft fakultätsübergreifender interdisziplinärer Studiengänge in dem Aufgabenbereich der Einrichtung.

(2) Das BIOTEC fördert die Zusammenarbeit mit der privaten Wirtschaft sowie mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Es ist bestrebt, in der Region die relevanten Aktivitäten zu bündeln und zu koordinieren, seine Kompetenz einem breiten Anwenderkreis anzubieten sowie Existenzgründungen auf diesem Gebiet zu unterstützen.

(3) Das BIOTEC fördert die internationale Zusammenarbeit in seinem Aufgabengebiet.

§ 3

Mitglieder

(1) Dem BIOTEC gehören folgende Mitglieder an:

- (a) die Vorstandsmitglieder,
- (b) die dem BIOTEC in Zweitmitgliedschaft zugeordneten Professoren,
- (c) die den Professoren des BIOTEC zugeordneten wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiter, soweit sie die Aufgaben des BIOTEC erfüllen,
- (d) der Geschäftsführer des BIOTEC und die sonstigen Mitarbeiter des BIOTEC.

Auf Antrag können weitere Mitglieder mit Zustimmung des Vorstandes im Benehmen mit den am BIOTEC beteiligten Fakultäten vom Rektoratskollegium für die Dauer von 5 Jahren bestellt werden.

Zu den am BIOTEC beteiligten Fakultäten gehören die Fakultäten Mathematik und Naturwissenschaften, Informatik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Maschinenwesen und die Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus.

(2) Die Mitgliedschaft im BIOTEC lässt die mitgliedschaftsrechtliche Stellung des Perso-

nals in den jeweiligen Fakultäten unberührt.

(3) Studierende des BIOTEC werden einer der am BIOTEC beteiligten Fakultäten zugeordnet und gehören einer der dortigen Fachschaften an. Das Nähere regeln die beteiligten Fakultäten durch eine Vereinbarung, die der Zustimmung des Senats bedarf.

§ 4

Organe des BIOTEC

Die Organe des BIOTEC sind der Vorstand und der Wissenschaftliche Beirat.

§ 5

Vorstand

(1) Das BIOTEC wird vom Vorstand geleitet. Dem Vorstand gehören mit Stimmrecht

- (a) der Vorstandsvorsitzende,
- (b) bis zu 5 Projektbereichsleiter,
- (c) zwei wissenschaftliche Mitarbeiter des BIOTEC,
- (d) ein Studierender eines vom BIOTEC getragenen Studienganges

an.

Der Geschäftsführer des BIOTEC und der Prorektor für Wissenschaft gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.

Die Vorstandsmitglieder nach b) gehören dem Vorstand für die Dauer von 3 Jahren an, wenn nicht ihr Amt als Projektbereichsleiter zuvor endet. Wenn es mehr als fünf Projektbereichsleiter gibt, werden die Vorstandsmitglieder nach b) durch Wahl bestimmt. Sie treten ihr Amt an dem der Wahl oder im Falle des § 6 Abs. 3 Satz 2 der Aufnahme des Projektes folgenden Tag an. Die Vorstandsmitglieder nach c), werden für die Dauer von 3 Jahren von den wissenschaftlichen Mitarbeitern des BIOTEC und das Vorstandsmitglied nach d), vom Fachschaftsrat, der die Studierenden eines vom BIOTEC getragenen Studienganges gemäß § 3 (3) angehören, gewählt. Die Amtszeit des studentischen Vertreters bemisst sich nach den allgemeinen Regeln. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter vertreten zugleich die Interessen der dem BIOTEC angehörenden nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter.

(2) Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Rektoratskollegiums bedarf.

(3) Der Vorstand erlässt zur Erfüllung der dem BIOTEC obliegenden Aufgaben in der Forschung Leitlinien. Er entscheidet über den Entwicklungsplan und den jährlichen Rechenschaftsbericht gegenüber dem Rektoratskollegium. Der Vorstand beschließt über die Vorschläge für Studien- und Prüfungsordnungen, die Planung des Studienangebots und den Lehrbericht zu den vom BIOTEC getragenen Studiengängen.

(4) Das Rektoratskollegium bestellt aus dem Kreis der Professoren der TUD nach Anhö-

zung des wissenschaftlichen Beirats und des Vorstandes mit Ausnahme des Vorstandsvorsitzenden des BIOTEC den Vorstandsvorsitzenden für die Dauer von 3 Jahren.

(5) Der Vorstandsvorsitzende vertritt das BIOTEC gegenüber den Organen der Hochschule und nach außen. Er ist für die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung verantwortlich.

(6) Soweit das BIOTEC Träger von Studiengängen ist, ist der Vorstandsvorsitzende zuständig für die Einhaltung der Studienordnungen und für ein ordnungsgemäßes und vollständiges Studienangebot auf der Grundlage der mit den Dekanen der beteiligten Fakultäten getroffenen Absprachen.

(7) Der Vorstandsvorsitzende wird von einem hauptberuflichen Geschäftsführer unterstützt. Dieser wird vom Vorstandsvorsitzenden im Einvernehmen mit dem Rektoratskollegium bestellt. Er nimmt an den Sitzungen der Gremien des BIOTEC mit beratender Stimme teil.

(8) Der Vorstandsvorsitzende ist dem Rektoratskollegium für die Erfüllung der Aufgaben des BIOTEC verantwortlich und berichtet diesem regelmäßig über die Entwicklung des BIOTEC und informiert in angemessenen Zeiträumen die Mitglieder und die Dekane der beteiligten Fakultäten.

§ 6 Projektbereiche

(1) Das BIOTEC gliedert sich in Abhängigkeit der fachlichen Themenstellung in Projektbereiche, denen Projektbereichsleiter vorstehen. Die Entscheidung zur Einrichtung und Schließung von Projektbereichen trifft der Vorstand im Einvernehmen mit dem Rektoratskollegium.

(2) Über die Aufnahme von Projekten in bestehende Projektbereiche entscheiden die dem Projektbereich angehörenden Professoren im Einvernehmen mit dem Vorstand.

(3) Der Projektbereichsleiter wird aus der Mitte und mit der Mehrheit der dem Projektbereich angehörenden Professoren von diesen gewählt. Solange nur ein Professor dem Projektbereich angehört, ist dieser Projektbereichsleiter.

(4) Der Projektbereichsleiter vertritt den Projektbereich gegenüber dem Vorstand des BIOTEC und nach außen. Er ist für die Aufgabenerfüllung des Projektbereichs und die sachgerechte Verwendung der Räume, Personal- und Sachmittel verantwortlich.

(5) Die Projektbereiche bewirtschaften in eigener Verantwortung die ihnen zugewiesenen Mittel und Ressourcen. Der Projektbereichsleiter entscheidet über Haushaltsangelegenheiten des Projektbereichs, insbesondere hinsichtlich der Verwendung der dem Projektbereich zur Verfügung stehenden Räume, Personal- und Sachmittel. Er trifft die zur Aufgabenerfüllung des Projektbereichs erforderlichen Entscheidungen.

(6) Die Projektbereiche können einen eigenen Namen führen. Die Namensführung kann mit der Verwendung eines eigenen Signets bei gleichzeitiger Verwendung mit dem TU-

Signet und dem Signet des BIOTEC verbunden werden. Für die Gestaltung des Signets gelten die jeweiligen Regelungen der TU Dresden.

§ 7

Studienkommission

(1) Der Vorstand des BIOTEC bestellt nach Bestätigung durch den Senat die Studienkommission, der paritätisch Lehrende einerseits und Studierende des jeweiligen vom BIOTEC getragenen Studiengangs andererseits angehören. Die Zahl der Mitglieder der Lehrenden und Studierenden bestimmt sich nach der Zahl der an dem Studiengang beteiligten Fakultäten.

(2) Jede der an dem Studiengang beteiligten Fakultäten schlägt dem Vorstand einen der dem BIOTEC zugehörigen Lehrenden zur Bestellung vor. Die studentischen Mitglieder werden in entsprechender Zahl im Benehmen mit den zuständigen Fachschaftsräten bestellt.

(3) Der Vorstand wählt eines der professoralen Mitglieder der Studienkommission zu deren Vorsitzenden. Hinsichtlich seiner Aufgaben und Bestellung gilt § 88 Abs. 4 SächsHG entsprechend.

(4) Hinsichtlich der Aufgaben der Studienkommission und der Wirkung ihrer Beschlüsse gilt § 88 Abs. 2, 3, 5 SächsHG entsprechend.

§ 8

Gleichstellungsfragen

Die Gleichstellungsbeauftragte der TU Dresden unterstützt und berät den Vorstand bei der Erfüllung der Gleichstellungsaufgabe, soweit nicht ohnehin die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten zuständig sind.

§ 9

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Das BIOTEC wird zur Sicherung der Forschungstätigkeit und einer breiten, insbesondere regionalen Nutzung durch einen Wissenschaftlichen Beirat unterstützt. Er gibt Empfehlungen zur Ausgestaltung des BIOTEC und berät in Angelegenheiten, die sich aus der erforderlichen Zusammenarbeit mit Partnern aus Forschungseinrichtungen, der Wirtschaft und Industrie ergeben.

(2) Dem Wissenschaftlichen Beirat gehören bis zu 6 Mitglieder an. Diese sollen aus universitären und nichtuniversitären, am BIOTEC interessierten Einrichtungen kommen. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Rektoratskollegium für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist möglich.

(3) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von jeweils 3 Jahren einen Sprecher und einen Stellvertreter.

(4) Der Sprecher beruft den Wissenschaftlichen Beirat mindestens einmal im Semester ein.

§ 10

Inkrafttreten / Übergangsbestimmung

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD in Kraft. Damit tritt die Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des BIOTEC vom 16.03.2001 außer Kraft.

(2) Der Gründungsdirektor wurde vom Rektoratskollegium im Benehmen mit den Dekanen der das BIOTEC tragenden Fakultäten für 3 Jahre bestellt. Er nimmt in dieser Zeit die Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden wahr. Die bisherigen Mitglieder des wissenschaftlichen Rates gem. § 6 Abs. 4 der Ordnung des BIOTEC vom 16.03.2001 gehören solange dem Vorstand an, bis vier der dem BIOTEC zugeordneten Projektbereichsleiter besetzt sind.

(3) Die Ordnung ist nach Ablauf von 3 Jahren im Licht der dann gemachten Erfahrungen und Aufgaben des BIOTEC anzupassen.

Dresden, 18.09.2002

Der Rektor
Prof. Dr. rer. nat. habil. Achim Mehlhorn

Änderung der Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Botanischen Gartens der TU Dresden vom 19.09.1994 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 8/1994, zuletzt geändert in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr.: 2/1998)

Der Senat hat am 10.07.02 mit Zustimmung des Rektoratkollegiums folgende Neufassung des § 3 (1) – Leitung – beschlossen:

Der Botanische Garten wird von einem Direktor geleitet, der zugleich Inhaber einer Professur des Fachgebietes Botanik ist. Er wird vertreten vom Kustos des Botanischen Gartens.

Damit tritt der bisherige § 3 (1) der o.g. Ordnung außer Kraft.

Verlängerung der Anerkennung der SWM Struktur- und Werkstoffmechanikforschung Dresden gGmbH als An-Institut (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 10/1996)

Die Universitätsleitung hat am 26.02.2002 beschlossen, der Struktur- und Werkstoffmechanikforschung Dresden gGmbH (SWM gGmbH) den Status eines An-Instituts an der Technischen Universität Dresden für weitere fünf Jahre zuzuerkennen. Der Staatsminister hat die neu abzuschließende Vereinbarung über die Zusammenarbeit des DIT und der TUD mit Wirkung vom 10.04.2002 genehmigt.

Die SWM gGmbH und die TU Dresden kooperieren eng auf den Gebieten der Technischen Mechanik und verwandter Disziplinen im wesentlichen zur Realisierung und Förderung von Forschungs- und Beratungsprojekten, bei Lehrangeboten, der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und in der wechselseitigen Nutzung von Einrichtungen.

Arbeitsschwerpunkte sind technische Berechnungen im Maschinen- und Anlagenbau, Fahrzeugbau, in der Luft- und Raumfahrttechnik, Mikrosystemtechnik und Biomedizin; Fragen der Dimensionierung, Software-Erstellung und -Anwendung, der Schaffung von Berechnungsgrundlagen für die Anwendung von High-Tech-Werkstoffen und Informationssysteme für Mechanik und Werkstoffe.

Änderung des Anhangs zur Grundordnung der TU Dresden (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr.: 10/1995 vom 29.06.1995, zuletzt geändert in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr.: 4/2002 vom 27.02.2002)

Am 11.09.2002 stimmte der Senat der Namensänderung der Fakultät Sprach- und Literaturwissenschaften in Fakultät "Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften" zu. Demgemäß ist der Anhang der Grundordnung der TU Dresden wie folgt zu ändern:

- Fakultät Sprach- und Literaturwissenschaften ist zu ersetzen durch
- Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften.

Anerkennung des Dendro-Instituts Tharandt e.V. (DIT) als An-Institut der TU Dresden

Die Universitätsleitung hat am 05.02.2002 beschlossen, dem Institut für Dendrochronologie, Baumpflege und Gehölzmanagement Tharandt e.V., auch Dendro-Institut Tharandt e.V. (DIT) genannt, den Status eines An-Instituts der Technischen Universität Dresden zuzuerkennen. Der Staatsminister hat die abzuschließende Vereinbarung über die Zusammenarbeit des DIT und der TUD mit Wirkung vom 10.04.2002 für fünf Jahre genehmigt.

Das Dendro-Institut Tharandt e.V. als gemeinnütziger Verein stellt sich die Aufgabe, in enger Kooperation mit Instituten und Einrichtungen der Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften der TUD eine wissenschaftlich fundierte Forschung und Beratung vor allem in den Arbeitsgebieten Dendrochronologie, Baumpflege, Gehölzmanagement, Waldinventur und Schadensanalyse durchzuführen. Ziel ist es, die dabei gewonnenen Erkenntnisse in die Praxisbereiche Forstwirtschaft, Gartenbau, Baumpflege, Archäologie und Denkmalpflege sowie Landschaftsplanung und Naturschutz zu überführen. Das Dendro-Institut Tharandt e.V. fertigt Gutachten an und leistet Öffentlichkeitsarbeit sowie Aus- und Fortbildung im Bereich der Baumpflege.

